



Zonenreglement Landschaft

Anpassungen 2025 - zu Inhalten **Plan 1**

Anpassungen nach rechtlichem Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022)

- Anpassung Zonenreglementsbestimmungen (div.)
- Aufhebung Spezialzone für Modellflugplatz
- Ergänzung Naturschutzzonen (**Anhang 1**)
- Ergänzung / Präzisierung Sonderstandorte (**Anhang 1**)
Naturobjekte mit Aufnahme in Anhang des Zonenreglements
- Hinweis Erweiterung Vorrang Natur innerhalb Waldareal
(ohne Anpassung im Zonenreglement)
Objekte gem. Anpassung im Zonenplan Landschaft – siehe Plan 1

Exemplar

Stand: 22.04.2025 - EGV-Vorlage

Inventar Nr.

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr.

Planaufgabe:

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Beschluss durch den Regierungsrat erfolgt mit der Gesamtplanung (zusammengeführte Planung 2018 / 2025)



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

rev.	Datum	Projekt	Erstellt	Geprüft	Freigabe
	28.09.2023	EB	BJ / EB	EB	
a	23.11.2023	EB	MH	EB	
b	22.04.2025	EB	EB	EB	
c					

1. Anpassung Zonenreglementsbestimmungen

Die Bestimmungen, die von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen wurden, werden aufgrund des "Rechtlichen Gehörs" wie folgt angepasst.

Die **rot hervorgehobenen** oder ~~schwarz~~ durchgestrichenen und grau hinterlegte Anpassungen / Ergänzungen unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Anmerkungen in grauer Schrift (orientierend):

Hinweise zu den Bilddokumenten unterhalb der Zonenreglements-Bestimmungen haben lediglich orientierenden Charakter. Die Änderungen werden ohne Bilddokumente in das Gesamtdokument Zonenreglement Landschaft eingefügt.

Die rechtsbündigen Kommentare haben orientierenden Charakter. Dies gilt auch für neue rot ergänzte Kommentare

§ 6 Waldareal

¹ unverändert

² unverändert

³ Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen, einheimischen Arten anzustreben. **Im Zonenplan Landschaft dargestellte artenreiche Waldränder sind im Rahmen der forstlichen Planung zu berücksichtigen.**

⁴ unverändert

Insbesondere gelten Waldränder mit vorgelagertem Saum in Gebieten der „Landschaftsschutzzonen“ als potenzielle Bereiche für Aufwertungsmassnahmen. Eine Aufwertung ist durch freiwillige Vereinbarungen anzustreben.

Siehe auch Anhang 1, Kapitel B3.

§ 7 Spezialzone für "Rebbau"

¹ Zweckbestimmung / Nutzung

Die Spezialzone dient dem Rebbau. Untergeordnet sind folgende landwirtschaftliche Bodennutzungen zulässig: extensive Bewirtschaftung des Offenlandes, Magerwiese, Obstbau, Hecken und Kleinstrukturen.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

² Bauten und Bauteile, Anlagen

Von der Baubewilligungsbehörde bewilligte Reb-/Gerätehäuschen bzw. Materialunterstände haben folgende Vorschriften einzuhalten:

Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn

- sie der landwirtschaftlich-gewerblichen Bewirtschaftung des Rebberges dienen
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen
- sie sich gut in das Gelände integrieren

Weitere Einpassungsvorschriften:

- Gebäudefläche : max. 10 m²
- Gebäudehöhe : max. 2.5 m ab gestaltetem Terrain
- Unterkellerung: nicht zulässig
- Hauptmaterialien: Holz (Fassaden etc.)
- Dachform: Sattel- oder Pultdach
- Dachbedeckung: dunkles, nicht glänzendes Material

Bauten und Anlagen müssen der Bewirtschaftung des Rebberges dienen. Die Benutzung des Reb Häuschens als Freizeit- und Wochenendhaus ist nicht zulässig.

Für die Bewilligung von neuen Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets ist der Kanton zuständig.

Im Weiteren gelten die eidg. Bestimmungen der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung).

Gebäudeprofil und Materialisierung werden durch die Baubewilligungsbehörde im Einzelfall zusätzlich beurteilt.

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ unverändert

⁶ Bereich TWW-Objekt Nr. 106

Im Bereich der Überlagerung durch das TWW-Objekt Nr. 106 gilt in Ergänzung der Bestimmungen in Abs. 1 - 5 Folgendes:

Schutzziel:

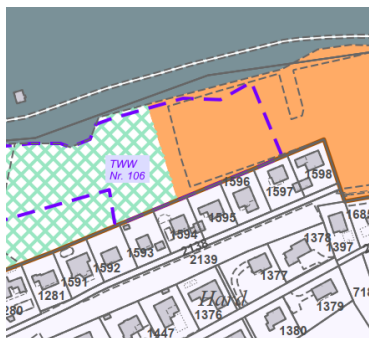
Es ist eine gezielte, fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung vorzusehen, die abgestimmt ist auf die vorhandene Trockenvegetation. Artenzusammensetzung der Trockenwiese (echter Halbtrockenrasen) gezielt erhalten und fördern.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

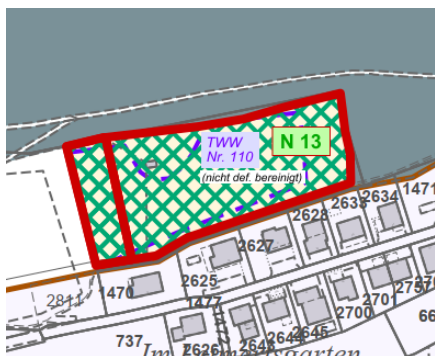
- Alternierend jede 2. Gasse schneiden (gem. DZV Q1 «Rebfläche mit natürlichem Artenreichtum»)
- Wochen Pause zwischen dem Schnittzeitpunkt (jedoch keine Einschränkungen beim Schnitttermin)
- Schneiden und Abführen des Schnittmaterials (nicht mulchen!)
- Rebholz abführen oder als Kleinstrukturen im Randbereich deponieren
- Neophyten (insb. Götterbaum und weitere Arten) entfernen (Ringeln oder in Einzelfällen Einzelstockbehandlung mit Herbizid zulässig), Absprache mit dem Forst; um eindringende Arten, die vom Wald herkommen, langfristig zu verhindern. Einschränkungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) oder andere Regelungen in der Landwirtschaft sind zu beachten.

Orientierende Information

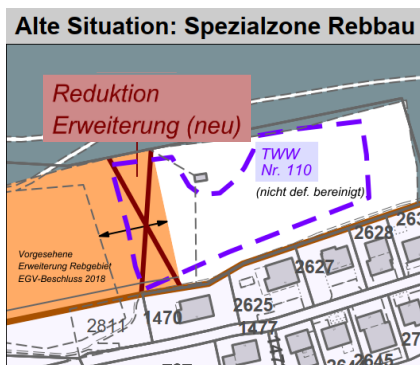
Visualisierung zu neuem Abs. 6



Reduktion Spezialzone aufgrund TWW-Objekt Nr. 110



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Reduktion Spezialzone für Rebbau aufgrund TWW-Objekt



Auszug Naturinventar 2022

§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen

1 unverändert

2 unverändert

3 unverändert

4 Natur- bzw. Kulturobjekte auf und entlang von Kantonsstrassenparzellen / Bahntrasse der SBB

Tangieren Natur- und Kulturobjekte Kantonsstrassenparzellen oder das Bahntrasse der SBB, so haben diese Objekte orientierenden Charakter. Müssen im Rahmen eines Bauprojekts Natur- oder Kulturobjekte entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden.

~~Pflegeeingriffe bei Natur- und Kulturobjekten sind unter Berücksichtigung des Personen- und Sachwertschutzes der tangierten Kantonsstrasse oder des tangierten Bahntrasses der SBB vorzunehmen.~~

§ 11 **Freihaltezone** Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)

1 Bedeutung / Schutzziele

~~Die Naturgefahrenzone~~ Die **Freihaltezone** dient der langfristigen Sicherung des Landschafts- und Gewässerraumes in seinen ökologischen, landschaftlichen und sozialen Funktionen sowie als Retentionsraum bei Hochwasser der Birs.

~~Die landwirtschaftliche Nutzung ist in Beachtung der Schutzziele der Naturgefahrenzone gewährleistet.~~

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Naturgefahren und der Gewässerraum gem. Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.

2 Schutzvorschriften

Innerhalb ~~der Naturgefahrenzone~~ der **Freihaltezone** ist das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen nicht zulässig. Ausnahmen sind standortgebundene Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz.

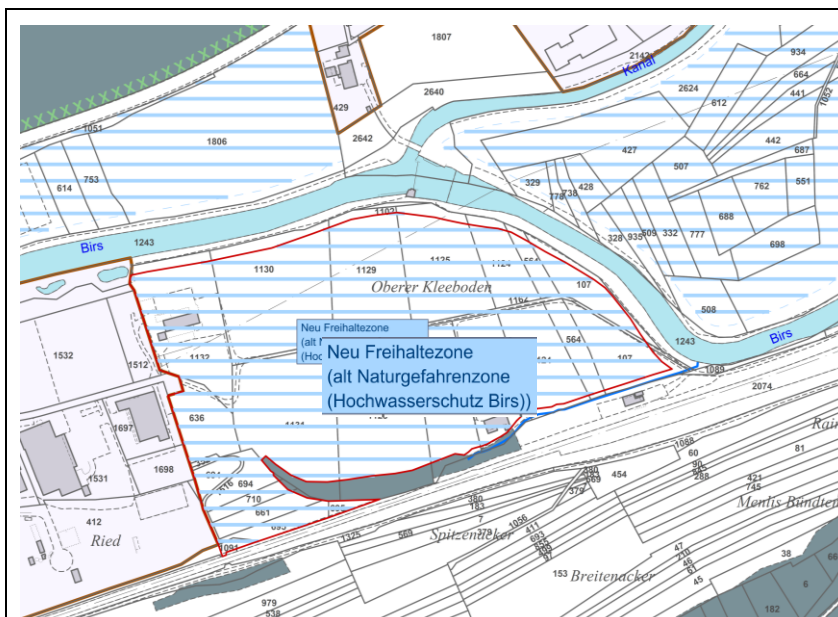
Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

Grundlage ist die Gefahrenhinweiskarte des Kantones. Im Weiteren ist die kommunale Gefahrenkarte zu berücksichtigen.

Naturgefahren siehe geo-view.bl.ch

Der betriebliche und bauliche Unterhalt der bestehenden Anlagen und Bauten (z.B. Wege etc.) ist zulässig bzw. bleibt gewährleistet (Besitzstandsgarantie).

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1

§ 12 Naturschutzzonen / Schutzobjekte / **Sonderstandorte**

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ **Allgemeine Schutzvorschriften für Schutzobjekte / **Sonderstandorte****

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Schutzobjekte / **Sonderstandorte** sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen.

Von **im Zonenplan als Liniensymbol eingetragenen** Hecken und Feldgehölzen ist für neue Bauten ~~ausserhalb des Perimeters gemäss Zonenplan Siedlung,~~ **zur Schonung des Wurzelwerkes, ein angemessener** Bauabstand ~~von mind. 5.0 m~~ einzuhalten.

Im Anhang 1 werden für die Schutzobjekte **und die Sonderstandorte** die Schutz- und Pflegemassnahmen in Beachtung der Vegetationstypen verbindlich festgelegt.

§ 16 Bauten und Anlagen, Nutzungen

¹ **Bewilligung / Einpassung**

Für alle zulässigen Bauten und Anlagen gilt vorbehältlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Dorfbild eingepasst werden und haben auf die angrenzenden Wohngebiete zu nehmen.
- **Bei der Nutzung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen im Offenland ist Rücksicht auf den Schutz freilebender Tiere zu nehmen. Bei Aufgabe ist das Areal wieder so Instand zu setzen, dass es grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.**
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

2. Löschung Bestimmung § 8 Zonenreglement Landschaft "Spezialzone Modellflugplatz"

Die Spezialzone inkl. Bestimmungen, die von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen wurde, müssen gestrichen werden (Konflikt zum kantonalen Richtplan).

~~§ 8 — Spezialzone für Modellflugplatz~~

~~1 Zweckbestimmung~~

~~In dieser Zone sind ausschliesslich der Betrieb eines Modellflugplatzes sowie die dazu erforderliche Infrastruktur zugelassen. Zweckentfremdungen sind nicht gestattet.~~

~~2 Vereinbarung~~

~~Der Gemeinderat trifft mit den Betreibern eine vertragliche Vereinbarung, um eine geordnete Nutzung sicherzustellen. Er kann unter Berücksichtigung der Anforderungen zur Durchführung von Modellflugwettbewerben gemäss FAI/SMV-A-L und Dauer der Nutzung einschränken, wenn Emissionen die Natur oder andere Nutzungen beeinträchtigen.~~

Vgl. Eidg. Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien.

~~3 Bauten und Bauteile~~

~~Es ist ein Gerätehaus, im Sinne einer traditionellen Feldschütte, nach folgenden Massvorschriften zulässig:~~

- ~~- Gebäudefläche Gerätehaus: _____ max. 35 m²~~
- ~~- Gebäudehöhe: _____ ab gewachsenen Terrain max. 6.0 m~~
- ~~- Dachform: _____ Satteldach~~
- ~~- Dacheindeckung: _____ dunkle, nicht glänzende Ziegel~~

Das Gerätehaus ist in Stein oder Holz oder einer Kombination von beiden auszuführen.

~~Zusätzlich ist ein befestigter Start- und Landeplatz bis zu einer Grundfläche von 410 m² zulässig.~~

Entspricht bestehendem Flugfeld auf Zwingener Boden. Dabei befinden sich zusätzlich ca. 200 m² auf Brislacher Boden.

~~4 Umgebungsgestaltung~~

~~Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Parkierung und Zufahrt und weitere Bodenbefestigungen (mit Ausnahme des Start- und Landeplatzes) sind wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.~~

~~5 Lärm-Empfindlichkeitsstufen~~

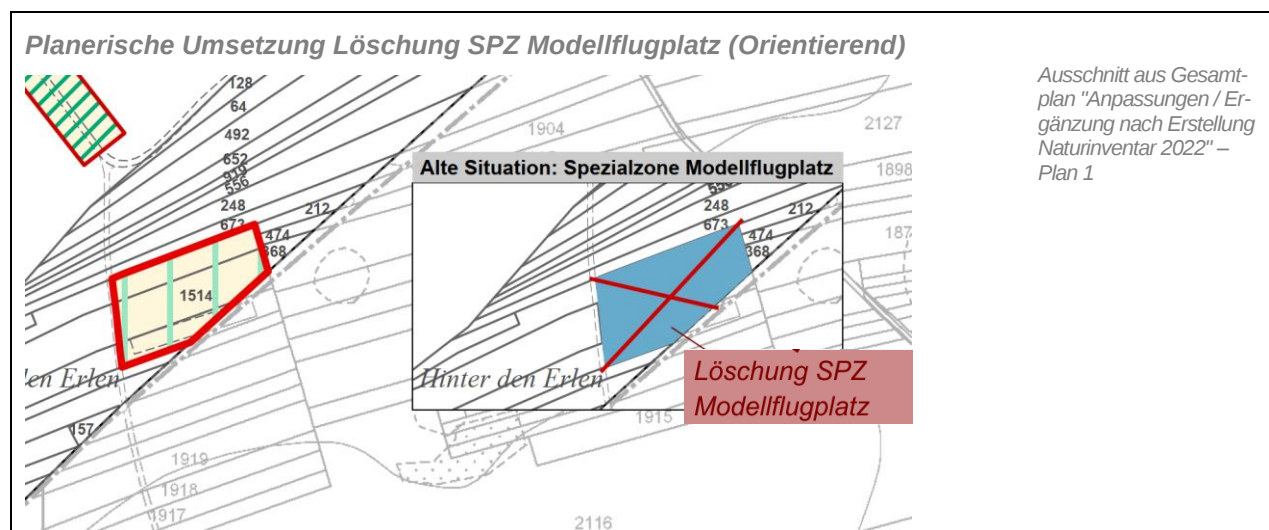
~~Die Nutzungsarten der "Spezialzone für Modellflugplatz" erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.~~

In der Spezialzone für Modellflugplatz sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

~~6 Aufgaben des Modellflugbetriebs~~

~~Bei Aufgabe des Modellflugbetriebes ist das Areal wieder so Instand zu setzen, dass es der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.~~

Orientierende Information



3. Neu aufzunehmende oder zu ergänzende Naturschutzzonen / Sonderstandorte Ergänzung Anhang 1 - verbindlich

Die **rot hervorgehobenen neuen Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen** in grau hinterlegten Passagen unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Informationen zum Nachvollzug der Planungsmassnahmen: (graue Schrift):

Erläuterungen zu den Naturschutzzonen in Anhang 1 (Beschreibungen und Bilddokumente) haben lediglich orientierenden Charakter. Die Änderungen werden ohne Bilddokumente in das Gesamtdokument Zonenreglement Landschaft eingefügt.

Grundsätzlich gilt: Kursiv und grau hinterlegte Texte (Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Naturschutzzone (Erweiterung) N 1 "Extensive Wiesen und Weiden, Gebiet Hart "		Naturinventar 2022: Objekt Nr. M13 / M 14 / O3 / G8, G22; G23
Beschreibung: Parz. 3, 40, 49, 75, 76, 115, 236, 273, 274, 278, 372, 385, 475, 496, 503, 514, 561, 563, 586, 594, 596, 704, 705, 747, 752, 776, 792, 794, 821, 822, 846, 847, 886, 888, 898, 927, 933, 982, 988, 999, 1012, 1075, 1097, 1098, 1307, 1452 <i>(Parzellen mit Erweiterung bis Hardweg)</i>	Südexponierter trockenwarmer Standort, an welchem viele spezialisierte und seltene Pflanzen und Tierarten ihren Lebensraum finden. Extensiv genutzte Grasflächen und Weiden, Hoch- stamm-Obstbäume und verschiedene Hecken und Ge- hölze bilden einen Verbund von ökologisch wertvollen Naturobjekten. Das Gebiet Hart ist im Bundesinventar der Trocken- wiesen- und weiden von nationaler Bedeutung (TWW) aufgeführt.	TWW-Objekt Nr. 106 (Be- wertungseinheiten 106 und 109) <i>Teilweise Kantonale Öko- Vertragsflächen (Biodiversi- tätsförderfläche), Stand März 2023</i>
Bedeutung:	sehr wertvoll (kantonal schützenswert)	
Schutzziele:	<i>Erhalt und optimale Pflege des artenreichen Wiesen- bestandes Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre ökologisch wertvolle Grund- lage. Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigen- art, Struktur und Dynamik.</i>	
Schutz- und Pflege- massnahmen:	<i>Extensive Pflege ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Es gelten nachfolgende Schutz- und Pflegemassnah- men sofern keine Öko-Vereinbarung mit dem Kanton besteht. Trockenwiesen- und -weiden: Schnitttermin in Be- achtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Vereinbarung festzule- gen. Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermine und Weidemanagement mit der Vereinbarung festlegen.</i>	

Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').

Hecke: Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B2. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken, Feldgehölze etc.).

Hochstamm-Obstbestände: Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten nach Möglichkeit an geeigneten Orten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.

Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Anhang 1 ZRL (Wiedergabe auf Seite 20. des vorliegenden Dokumentes)

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1

Rot umrandete Fläche = Ergänzung Naturschutzzone N1



Auszug Naturinventar 2022

Naturschutzzone (Erweiterung)
"Halbtrockenweide, Gebiet Rüteli"
N 2

Naturinventar 2022: Objekt Nr. M8, M11

Beschreibung:
 Parz. 486, 1083 (Erweiterung)

Artenreiche Wiese zwischen der Bauzone und dem Wald. Siedlungsdruck durch Kleinbauten und Garten-
 nutzung.

Teilweise Einwachsen des Waldes im Norden.

Bedeutung:

wertvoll

Schutzziele:

Erhaltung der Pufferzone zwischen Wald und Siedlung als artenreiche Wiese.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Vereinbarung festzulegen.

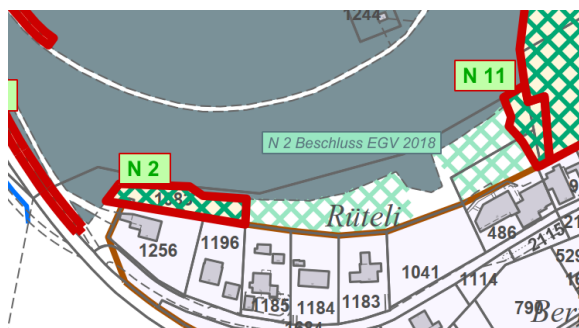
Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').

Frühe, kurze Beweidung im April möglich, danach minimal 10 Wochen Weidepause

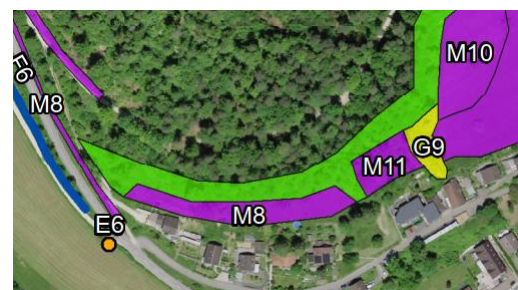
Durch periodische Eingriffe (in Beachtung der statischen Waldgrenzen) ist das Einwachsen des Waldes zu verhindern.

Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Anhang 1 ZRL (Wiedergabe auf Seite 20. des vorliegenden Dokumentes)

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

Naturschutzzone (Neu) "Strassenböschung, Blauenstrasse"

N 10Naturinventar 2022: Objekt
Nr. M 8

Beschreibung:
Parz. 1083, 1074

Entlang der Blauenstrasse liegt vorgelagert dem Wald-
rand ein sehr artenreiches, mageres, wiesenähnliches
Bord. Neben Arten der Halbtrocken- und Trockenwie-
sen finden sich Saum-Arten sowie Arten trockenwar-
mer, lichter Wälder und lokal auch Vernässungen.

Bedeutung:

sehr wertvoll

Schutzziele:

Erhalt der offenen, artenreichen Wiesenböschung

**Schutz- und Pflege-
massnahmen:**

*Extensive Pflege ohne Anwendung von Düngemitteln
(Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).*

*Mahd einmal pro Jahr ab 1.7., bei Bedarf noch Herbst-
schnitt; Mähgut abführen, lokal Brombeere bekämpfen*

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergän-
zung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

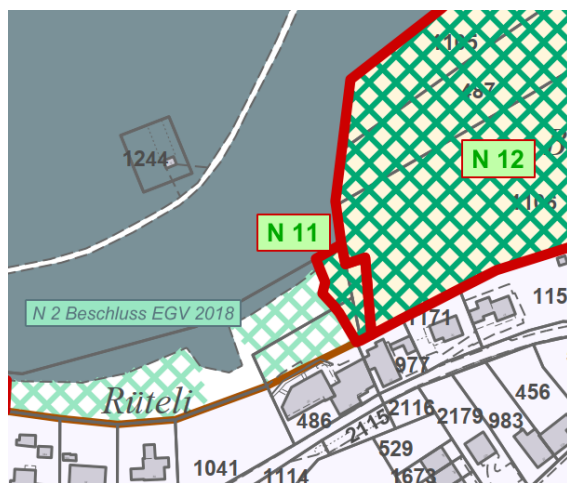
Naturschutzzone (Neu) "Baumhecke, Gebiet Rüteli"

N11

Naturinventar 2022: Objekt Nr. G9

Beschreibung: Parz. 486, 1083, 1106	Das kleine Gehölzstück erstreckt sich als Zunge mit Waldcharakter mit dominierenden Bäumen in das Offenland und Richtung Siedlung hinein.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhalt und Entwicklung der Baumhecke mit Überhätten Entwicklung und Optimierung von (Fauna-)Strukturen im Heckeninnern und am Heckenfuss Förderung der Dornsträucher.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Fachgerechte Pflege des Bestandes. Nach Bedarf abschnittweiser Rückschnitt ca. alle 15-20 Jahre (maximal ein Drittel). Dornsträucher nur auf ca. 2 m Höhe rückschneiden.</i> <i>Pflegearbeiten in der vegetationsfreien Zeit durchführen.</i> <i>Schaffung von Tierstrukturen (v.a. Ast-/Holzhaufen) im Innern der Hecke.</i>

Orientierende Information



Naturschutzzone (Neu) "Halbtrockenwiese, Gebiet Brislachreute"

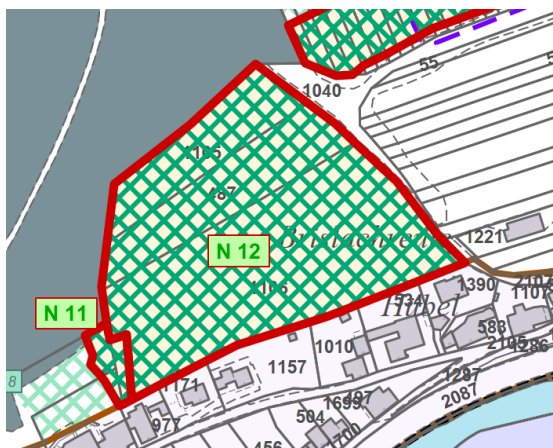
N 12

Naturinventar 2022: Objekt Nr. M10 / M12

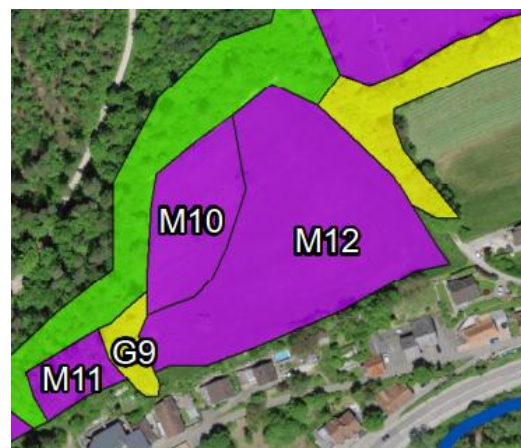
Beschreibung: Parz. 1105, 487, 1106	Die Wiese magert von oben her (flachgründigste Bereiche) aus und weist gegen unten zunehmend Arten der nährstoffreicheren Blumenwiesen sowie Brombeergebüsch auf. Das Objekt liegt in einem artenreichen, reich strukturierten Umfeld (nordwestlicher Bereich) Die grossflächige Wiese schliesst an ein nationales TWW-Objekt an und ist eine ideale Ergänzung dazu. Der Bestand ist am Ausmagern, es gibt aber auch Abschnitte, wo die Öko-Qualität noch nicht erreicht wird. Teilweise dominiert Klappertopf.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhalt und weiteres Ausmagern der artenreichen Halbtrockenwiese / Wiesenbestand</i> <i>Eindämmen der Zone mit Brombeergebüsch</i> Schutz- und Pflegemassnahmen: <i>Extensive Pflege ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Vereinbarung festzulegen.</i> <i>Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermine und Weidemanagement mit der Vereinbarung festlegen.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').</i> <i>Brombeergebüsch nach Bedarf rückschneiden oder eliminieren</i>

Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Anhang 1 ZRL (Wiedergabe auf Seite 20. des vorliegenden Dokumentes)

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

Naturschutzzone (Neu) "Halbtrockenweide, Gebiet Hard"

N 13

Naturinventar 2022: Objekt Nr. M15

Beschreibung: Parz. 1075	Für die Weide gilt: nicht bereinigtes rechtsgültiges TWW-Objekt. Das Objekt weist eine erstaunliche Vielfalt auf. Allerdings ist diese nicht auf Anhieb erkennbar, weil teils nährstoffreiche (Läger-)Stellen und Neophyten das Bild dominieren. Der Nordteil ist am schönsten ausgeprägt.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhalt und optimale Pflege des artenreichen Weidebestandes Eliminieren der invasiven Neophyten</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Pflege ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Es gelten nachfolgende Schutz- und Pflegemassnahmen sofern keine Öko-Vereinbarung mit dem Kanton besteht.</i> Trockenwiesen- und -weiden: Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Vereinbarung festzulegen. <i>Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermine und Weidemanagement mit der Vereinbarung festlegen.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').</i>

Kantonale Öko-Vertragsflächen (Biodiversitätsförderfläche), Stand März 2023

Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Anhang 1 ZRL (Wiedergabe auf Seite 20. des vorliegenden Dokumentes)

Orientierende Information

Naturschutzzone (Neu) "Halbtrockenwiese, Gebiet Im Galgenagger"

N 14

Naturinventar 2022: Objekt Nr. M16

Beschreibung: Parz. 634, 1785	Zwischen Wald- und Siedlungsrand besteht ein langer, magerer und artenreicher Wiesenstreifen. Das Objekt umfasst ausserdem eine trockene Strassenböschung. Es ist sehr artenreich, reich strukturiert und weist einige wenige Obstbäume auf.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhalt und geregelte, optimale Pflege des artenreichen Wiesenbestandes</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Vereinbarung festzulegen.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').</i> <i>Durch periodische Eingriffe (in Beachtung der statischen Waldgrenzen) ist das Einwachsen des Waldes zu verhindern.</i> <i>Bekämpfung der invasiven Neophyten (periodisches Ausjäten)</i>

Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Anhang 1 (Wiedergabe auf Seite 20. des vorliegenden Dokumentes)

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

Naturschutzzone (Neu) "Halbtrockenweide, Gebiet Klein Blauen Feld"

N 15

Naturinventar 2022: Objekt Nr. M5

Beschreibung: Parz. 904	Die steile Weide ist sehr artenreich und weist interessante Kleinstrukturen wie offene, felsige Stellen und Einzelsträucher auf, dazu kommen Einzelbäume (E 13). Der Bestand ist ein Mosaik, welches auch nährstoffreichere Zonen aufweist, wie dies bei Weiden normal ist.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhalt der Magerweide mit ihren Kleinstrukturen. Angrenzendes Wegbord einbeziehen und offen halten</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermine und Weidemanagement mit der Vereinbarung festlegen (Frühweide im April, danach mind. 10 Wochen Weidepause) Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden'). Wegbord einmal mähen/Jahr ab 1.7., Material abführen</i>

Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Anhang 1 (Wiedergabe auf Seite 20. des vorliegenden Dokumentes)

Orientierende Information

Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1	Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 2	Auszug Naturinventar 2022
Ergänzung Naturschutzzone und Ergänzung Einzelbäume werden im Gesamtplan Zonenplan Landschaft zusammengeführt.		

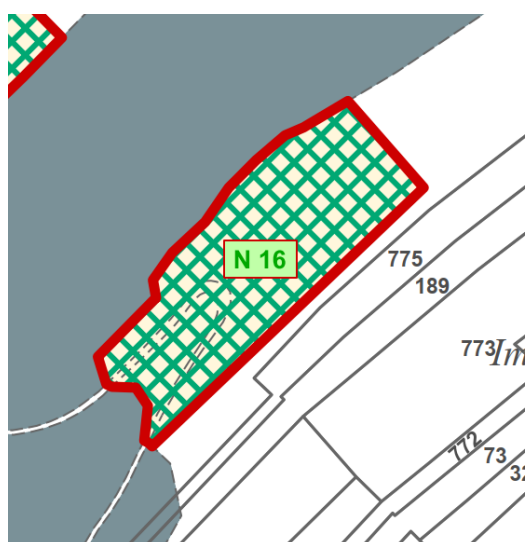
Naturschutzzone (Neu) "Halbtrockenwiese, Im Bodenried"

N 16Naturinventar 2022: Objekt
Nr. M4

Beschreibung: Parz. 904	Der wertvollste Teil der Wiese liegt im Bereich einer Wegschleife und zieht sich einer Hangkante entlang. Es handelt sich um einen Bestand aus Halbtrockenwiese mit Arten der Fettwiesen. Es wachsen Gehölze auf und durch alte Streu "verfettet" der Bestand.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der für den artenreichen Halbtrockenwiese typischen Eigenart, Struktur und Dynamik.</i> <i>Erhalt und Ausmagerung des artenreichen Wiesenbestandes.</i> <i>Verbrachung verhindern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Trockenwiesen- und -weiden: Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Vereinbarung festzulegen.</i> <i>Zurückhaltende Beweidung. Nutzungsstermine und Weidemanagement mit der Vereinbarung festlegen (Frühweide im April, danach mind. 10 Wochen Pause, dann einmalige Mahd ab ca. 15.7).</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').</i> <i>Das Einwachsen des Waldes und die Verbrachung ist durch regelmässige Pflegeeingriffe zu verhindern.</i>

Kantonale Öko-Vertragsflächen
(Biodiversitätsförderfläche),
Stand März 2023Schnitttermine und Auflagen im
Sinne einer Vereinbarung mit
dem landwirtschaftlichen Zent-
rum Ebenrain.Weitere Schutz- und Pflege-
massnahmen siehe Anhang 1
(Wiedergabe auf Seite 20. des
vorliegenden Dokumentes)

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

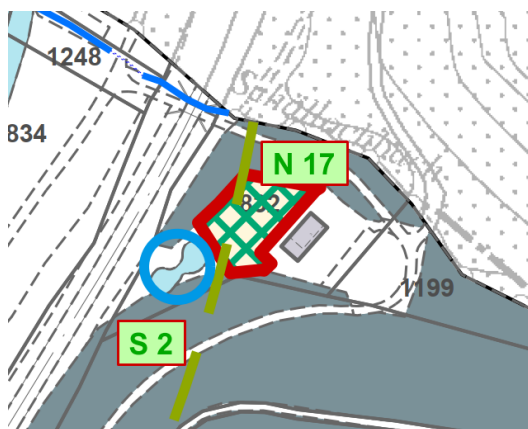
Naturschutzzone (Neu)
"Blumenwiese, Gebiet Steiriesel"
N 17

 Naturinventar 2022: Objekt
 Nr. M19

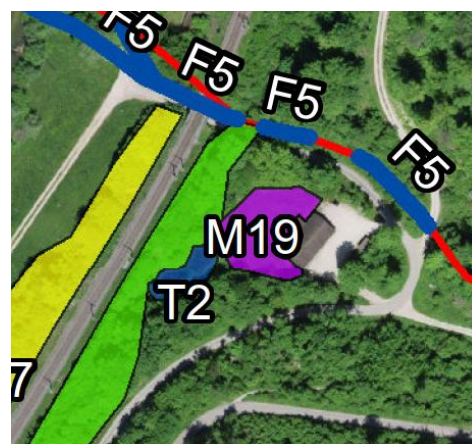
Beschreibung: Parz. 832	Die magere Wiese liegt unterhalb der Vereinshütte und ist recht artenreich und vorwiegend trocken, wobei auch vernässte Stellen zu finden sind.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhalt und optimale Pflege des artenreichen Wiesenbestandes</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Vereinbarung festzulegen.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').</i> <i>Durch periodische Eingriffe (in Beachtung der statischen Waldgrenzen) ist das Einwachsen des Waldes zu verhindern. Entwickeln eines Gebüschmantels.</i> <i>Bekämpfung der Acker-Kratzdistel (periodisches Ausjäten).</i>

 Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Anhang 1
 (Wiedergabe auf Seite 20. des vorliegenden Dokumentes)

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

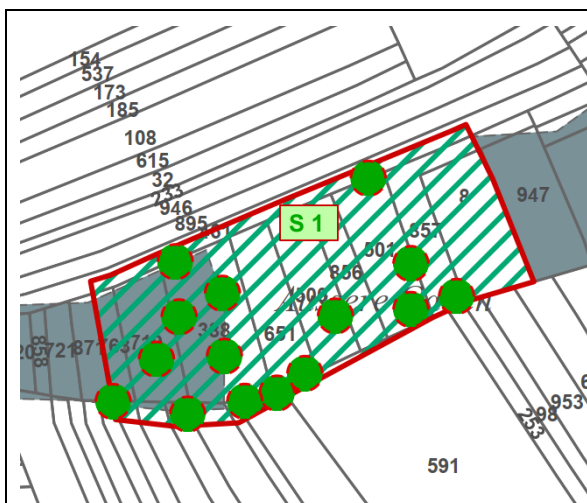
Sonderstandorte (Neu) "Wertvoller Baumbestand, Gebiet Aussere Gaben"

S 1

Naturinventar 2022: Objekt Nr. E5

Beschreibung: Parz. 8, 244, 395, 461, 631, 651, 719, 763, 856, 857, 871, 880, 994	Eine extensive, aber artenarme Weide erstreckt sich in den Wald (W 2) hinein. Im Westen stockt ein dichter alter Eichenbestand, im Ostteil stehen zudem diverse alte bis sehr alte Eichen und Nussbäume sowie weitere Baumarten, welche im oberen Teil eine Art Hain bilden.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des Baumbestandes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Regelmässige fachgerechte Pflege des Baumbestandes. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen und Erhaltung eines zusammenhängenden Bestandes möglichst ersetzen.</i> <i>Jungbäume (Ersatz für abgehende Bäume bzw. Ergänzung des Bestandes) vor Verbiss und anderen Einflüssen (Mäusen, Blattlausbefall etc.) entsprechend schützen.</i>

Orientierende Information



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

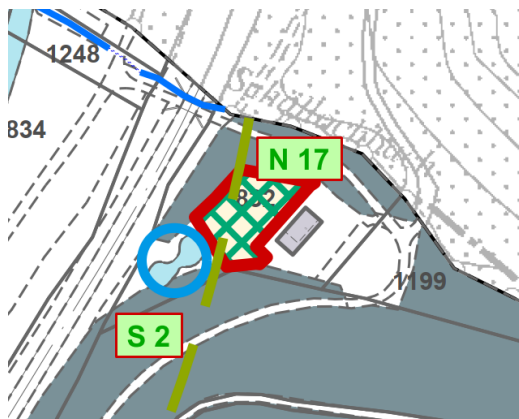
Sonderstandort Naturschutzeinzelobjekt-(Neu)
"Weiher, Gebiet Steiriesel"
S 2

Naturinventar 2022: Objekt Nr. T2

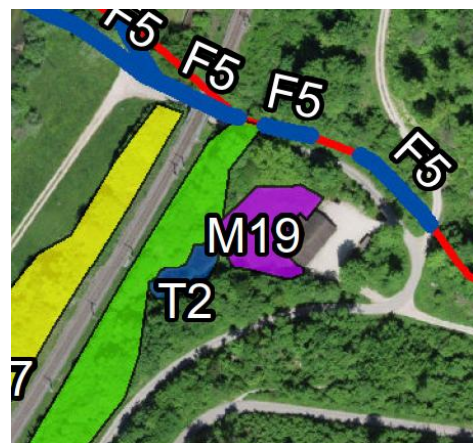
Beschreibung: Parz. 832	Der wohl einst künstlich geschaffene Teich ist vollkommen verlandet und wird dominiert von Schilf und Gehölzen.
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhalt und Aufwertung des Teiches in strukturreichem Umfeld</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Uferbereiche durch regelmässige Pflege offenhalten. Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen.</i> <i>Schaffung einer vielfältigen Umgebungsstruktur durch standortheimische Waldgesellschaften und weiteren Kleinstrukturen (Totholz, Asthaufen etc.). Naturnahe Ufergestaltung, keine weiteren kompakten Verbauungen. Pflegeeinsätze im Winter ausführen.</i>

Sanierung planen, Zustand der Abdichtung prüfen (Stand 2023)

Orientierende Information



Ausschnitt aus "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

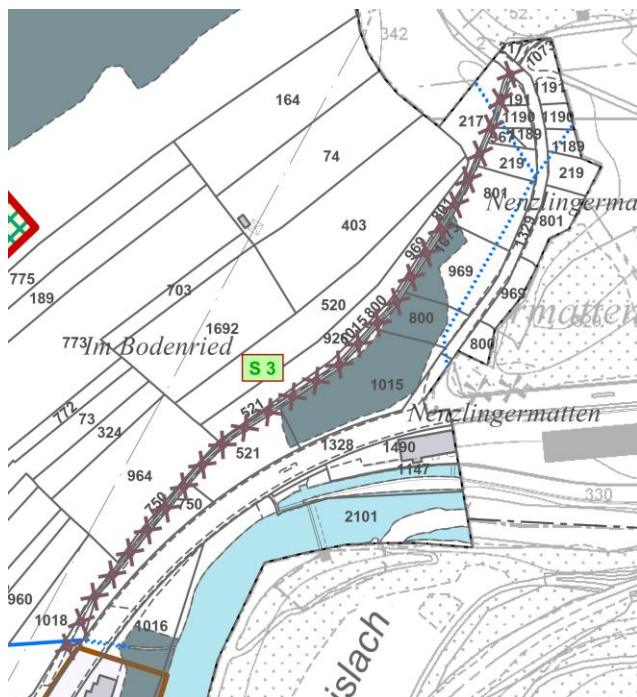
Sonderstandorte (Neu)
"Feldweg mit Mittelstreifen, Gebiet Im Bodenried"

S 3

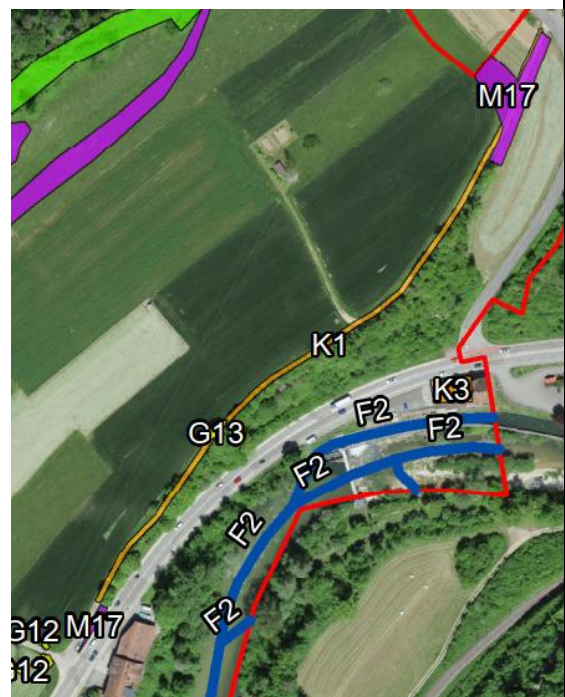
Naturinventar 2022: Ob-
jekt Nr. K1

Beschreibung: <i>Parz. 750, 1015, 1073</i>	Dieser Mergel-Feldweg weist noch einen grünen Mittelstreifen auf, wobei nur kleinere Abschnitte im Ostteil eine standortgerechte, relativ magere Vegetation aufweisen. Die meisten Abschnitte sind geprägt durch Nährstoffeintrag und weisen entsprechend trivialer Arten auf. Invasiver Neophyt (Berufkraut)
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhalt des gemergelten Flurweges mit grünem Mittelstreifen als vielfältige Ruderalvegetations-Standort.</i>
Schutz- und Pflegemaßnahmen:	<i>Grünen Mittelstreifen möglichst erhalten. Keine Versiegelung der Wegabschnitte. Möglichst Düngung im Randbereich vermeiden. Zwischen Weg und Kulturland, wenn möglich, einen Krautsaum entwickeln lassen.</i> <i>Mahd nach Bedarf, optimalerweise zweimal pro Jahr. Vermeidung von Neophyten durch selektives Entfernen.</i>

Orientierende Information



Ausschnitt aus "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022

- *Unterschiedliche Aussagen: Kein Schutzobjekte / Schutzmassnahmen = Aufnahme in den Zonenplan (Objektblatt Naturinventar 2011, Nr. K1)*

Information zum Nachvollzug der ergänzenden Planungsmassnahmen

Gültig bleibende allgemeine Bestimmungen gem. Anhang 1, Vegetationstyp B1. (Beschluss mit EGV 2018)

B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für artenreiche Wiesen und Weiden Magerwiesen und -weiden, blumenreiche Fettwiesen resp. Fromentalwiesen, Feuchtwiesen

Bei der Nutzung und Pflege der artenreichen Wiesen und Weiden sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden, um deren seltene und konkurrenzschwache Tier- und Pflanzenarten zu fördern:

Erhaltung oder Förderung der Nährstoffarmut	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Bescheidene Mistgaben alle 2 Jahre gemäss Vereinbarung möglich. Jungbäume bis 15 Jahre dürfen Mistgaben erhalten (auch Ausmähen in deren Wurzelbereich ist möglich).</i>
Schnitt-Termin und –häufigkeit	<i>Bei der Wiesennutzung in der Regel frühestens ab Juni. 2 Schnitte pro Jahr möglich. Frühere Schnitttermine bzw. Staffelung der Mahd sind in Absprache mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, "kant. ökologischer Ausgleich" zu definieren. Herbstweide ab 15. September bis 31. Oktober möglich, sofern nicht andere Regelungen getroffen wurden. Bei ausschliesslicher Weidenutzung: bei Bedarf Säuberungsschnitt. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Scheibenmäher sind zum Schutz der spezifischen Fauna möglichst zu vermeiden. Altgrasstreifen sind wünschenswert. Eine Verbuschung ist zu verhindern.</i>
Zusätzliche Bestimmungen für extensiv genutzte Weiden	<i>Anlegen oder tolerieren von verschiedenen Strukturen, die einen wichtigen ergänzenden Lebensraum für Tiere in der Weide bilden, wie z.B. - Büsche, insbesondere dornenreiche, Bäume mit Totholz - Ast- und Steinhäufen - Viehtreppen und offene Bodenstellen. Düngung: Grundsätzlich keine (ausser durch Weidetiere). Nutzung: Grundsätzlich Weidenutzung (in Vereinbarung zu regeln), Säuberungsschnitt erlaubt. Pflanzenschutz: höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.</i>
Kleinstrukturen	<i>Kleinstrukturen wie Asthaufen, Lesesteinhaufen, Büsche, Felsflächen, Waldränder mit Mantel und Saum etc. erhöhen die Lebensraumqualität von Trockenstandorten und sind nach Möglichkeit zu fördern.</i>

Der Schnitttermin ist mit der Vereinbarung zu regeln.

4. Ohne Änderung im Zonenreglement - Erweiterung Vorrang Natur innerhalb Waldareal

§ 6 des Zonenreglements (Beschluss EGV 2018) nimmt Bezug zum Vorranggebiet Natur innerhalb Waldareal. Diese Bestimmung wird unverändert belassen. Das Objekt wird Richtung Osten erweitert.

§ 6 Waldareal

1 ohne Relevanz für Vorranggebiet Natur

2 ohne Relevanz für Vorranggebiet Natur

3 ohne Relevanz für Vorranggebiet Natur

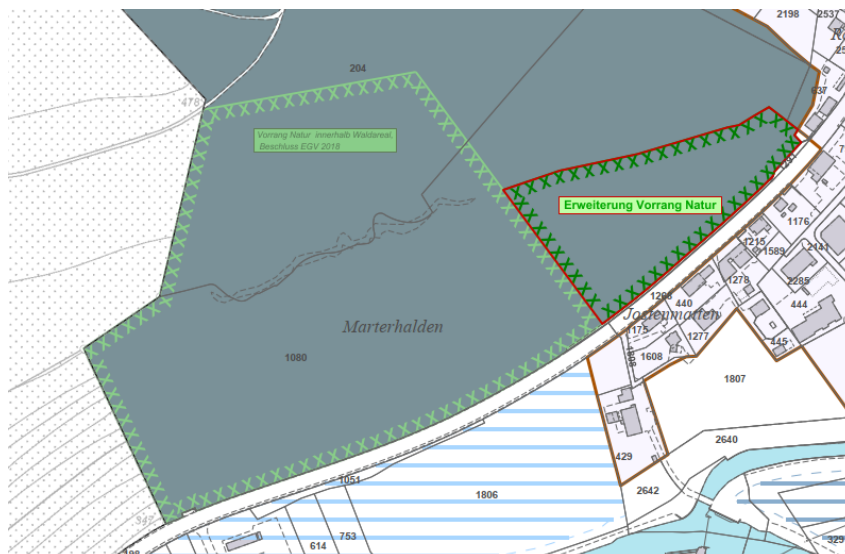
4 Naturschutzzone im Wald / Vorrang Natur innerhalb Waldareal

Ist Waldareal mit Vorrang Natur, mit Naturschutzzonen überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicherzustellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Innerhalb von Waldarealen mit Vorrang Natur sind nachfolgende Ziele besonders zu berücksichtigen: Natürliche Dynamik mit einem Mosaik aus verschiedenen Altersklassen und Waldstrukturen schaffen (dazu gehören auch Altholzflächen). Ökologische wertvolle Waldabschnitte fördern. Die Funktion als Schutzwald gegenüber angrenzenden Nutzungen (Kantonsstrasse / öW+A-Zone) ist zu gewährleisten.

Die Waldentwicklungsplanung WEP Eggflue führt unter dem Objektblatt N "Naturschutz" entsprechende Ziele / Absichten und Massnahmen auf.

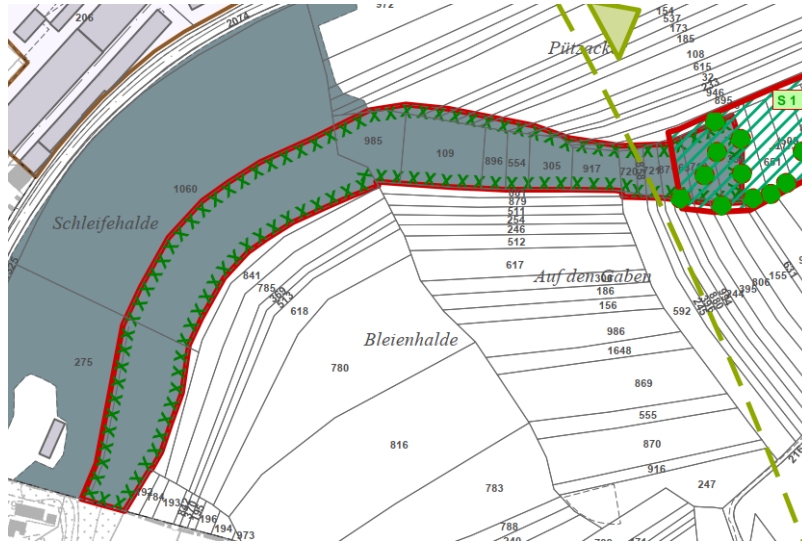
Orientierende Information



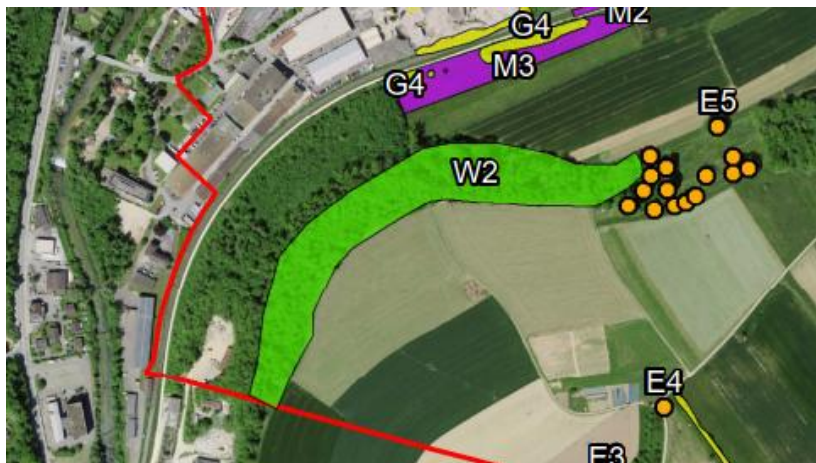
Ausschnitt "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022, Objekt W3



Ausschnitt "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 1



Auszug Naturinventar 2022, Objekt W2